



# Mehr Kommunikation

**Klartext zum kammer-start.** Für Absolventen.

Bauen mit Plan:  
[www.diearchitekten.org](http://www.diearchitekten.org)



## kammer-start Informationen für Absolventen

**D**as Diplom ist geschafft – herzlichen Glückwunsch. Mit der Diplom-, Bachelor-, Masterurkunde sind Sie Ihrem Berufsziel Architekt (in einer der vier Fachrichtungen [Hochbau]-Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner) ein gutes Stück näher gekommen. Für den Berufseinstieg gibt es jetzt noch eine Menge zu beachten. Viele Fragen stellen sich immer wieder, zwölf davon haben wir hier kurz beantwortet. Für alle anderen Fragen finden Sie am Ende des Heftchens eine Adressliste mit Ansprechpartnern aus der Architektenkammer Rheinland-Pfalz und einigen weiteren Institutionen. Die beige-fügte CD-ROM fasst die wesentlichsten Bestimmungen des Baurechts und ein paar weitere Informationen zusammen.

- 1** Ich habe doch Architektur studiert, warum bin ich (noch) kein Architekt?
- Und wie darf ich mich in der Zwischenzeit nennen?

### KURZ UND BÜNDIG

*Der Studienabschluss alleine reicht nicht. Verbraucherschutz ist hier das Stichwort. Deshalb haben Architekten (und Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner analog) nicht nur in der Regel studiert, sondern auch in der mindestens zweijährigen Praxiszeit die notwendige Berufserfahrung nachgewiesen. Erst dann können sie die Eintragung bei der Kammer beantragen und haben danach je nach Fachrichtung eine Bauvorlageberechtigung und das Recht, die geschützte Berufsbezeichnung (oder Wortverbindungen) im Geschäftsverkehr zu führen.*

### Ganz genau:

Die oben genannten geschützten Bezeichnungen (§ 3 Architektengesetz Rheinland-Pfalz – rh.-pf. ArchG) sind von dem an der Hochschule/Fachhochschule erworbenen akademischen Grad (z.B. »Diplom-Ingenieur« »Bachelor of Arts« »Master of Arts«) zu trennen und unterscheiden sich bereits durch die Einrichtungen, von denen sie verliehen werden. Dabei ist die Fach-/Hochschule nach dem geltenden Hochschulgesetz zur Verleihung des akademischen Titels »Dipl.-Ing.« oder »Dipl.-Ing. (FH)«, »B. A.« oder »M. A.« berechtigt; die geschützte Berufsbezeichnung (z. B. »Architekt«) wird hingegen mit einer Eintragung in die Architektenliste der rheinland-pfälzischen Architektenkammer erworben, §§ 3 ff ArchG. Mehr zu den Eintragungsvoraussetzungen erfahren Sie in der Antwort zur Frage 2.

Vor einer Eintragung in die rheinland-pfälzische Architektenliste kann dem Vor- und Familiennamen unproblematisch der von der Hochschule/Fachhoch-



schule verliehene akademische Grad/Titel (z. B. »Dipl.-Ing. (FH)«, »B. A.«, »M. A.«) beigefügt werden. Dabei ist zu beachten, dass dieser nur so verwendet wird, wie er in der Diplomurkunde bezeichnet ist.

Soweit es sich um einen im Ausland erworbenen Abschluss handelt, ist es sinnvoll, sich vorab wegen einer Genehmigung zur Führung des ausländischen Grades/Titels in Rheinland-Pfalz mit dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz (Tel. 06131/16-0) in Verbindung zu setzen.

Vor der Freigabe eines Druckauftrages z. B. für Visitenkarten, sollte deshalb der genaue Wortlaut des akademischen Titels/Grades anhand der Diplom-,

Bachelor-, Masterurkunde nochmals sorgfältig geprüft werden.

Eigenmächtige sprachliche Kürzungen und Veränderungen des verliehenen Grades (aus welchen Gründen auch immer) sind generell nicht zulässig und können unter Umständen sogar strafbar sein (§ 132a StGB: Missbrauch von Titeln).

Beispiel: Ein Absolvent der Fachhochschule, Studiengang »Architektur«, dem in der Diplomurkunde der akademische Grad »Dipl.-Ing. (FH)« verliehen wurde, ist nicht berechtigt z. B. auf Visitenkarten nur die Bezeichnung »Dipl.-Ing.« anzugeben. Korrekt ist nur die Angabe von »Dipl.-Ing. (FH)«.

## 2 Wann und wie kann ich Mitglied der rheinland-pfälzischen Architektenkammer werden und wann darf ich mich »Architekt/in«, »Innenarchitekt/in«, »Landschaftsarchitekt/in« oder »Stadtplaner/in« nennen?

### KURZ UND BÜNDIG

*Wer die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt und mindestens zwei Jahre praktische Erfahrung und die erforderliche Fortbildung nachweisen kann sowie in Rheinland-Pfalz wohnt oder arbeitet, kann die Eintragung in die Architektenliste beantragen und darf, wenn die Eintragung erfolgt ist, den begehrten Titel verwenden. Wer den Titel oder Wortverbindungen verwendet, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen, handelt in der Regel wettbewerbswidrig und hat im Dienste des Verbraucherschutzes mit Konsequenzen zu rechnen. Im Zweifelsfall steht Ihnen Frau Ass. Jur. Henrike Hink (Tel. 06131/9960-12) vormittags zur Verfügung.*

### Ganz genau:

Bei den genannten Bezeichnungen handelt es sich um nach § 3 des rheinland-pfälzischen Architektengesetzes (rh.-pf. ArchG) geschützte Bezeichnungen, die nur von Personen verwendet werden können, die in die Architektenliste eingetragen und damit Mitglieder der rheinland-pfälzischen Architektenkammer sind. Die Mitgliedschaft in der entsprechenden Fachrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung) wird mit einer Eintragung in die Architektenliste erworben.

Die Eintragung setzt neben einem vollständigen Antrag voraus (§ 5 rh.-pf. ArchG):

- eine Niederlassung, einen Wohnsitz oder die überwiegende Berufsausübung in Rheinland-Pfalz,
- eine Abschlussprüfung in einem der betreffenden Fachrichtungen entsprechenden Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren,
- eine nachfolgende praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren,



– der Nachweis über eine Teilnahme an 8 vom Eintragungsausschuß anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

Soweit »Nicht-Mitglieder« die nach § 3 rh.-pf.ArchG geschützten Bezeichnungen verwenden, ist dies wettbewerbswidrig und wird von der rheinland-pfälzischen Architektenkammer mit einer strafbewehrten Unterlassungserklärung oder mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 38 rh.-pf. ArchG geahndet.

Generell wettbewerbsrechtlich unproblematisch sind Begriffe wie z.B. »Planung«, »Planungsbüro«, »Design« etc.

Ohne Eintragung in die Architektenliste sind jedoch – da dies eindeutig gegen § 3 rh.-pf. ArchG verstoßen würde – die Formulierungen »Dipl.-Ing. Architekt« bzw. »Dipl.-Ing. (FH) Architekt« unzulässig. Auch Begriffe oder Wortverbindungen wie »Architek-

turbüro«, »Architektur«, »Atelier für Architektur«, »Architekturwerkstatt«, »Archidesign« etc. dürfen nicht verwendet werden.

Für Absolventen der Fachrichtungen Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur und Stadtplanung gilt das oben Genannte auch für die auf sie zutreffenden, nach § 3 rh.-pf. ArchG geschützten, Bezeichnungen.

Bitte beachten Sie für eine korrekte Verwendung des akademischen Grades auch die Antwort auf Frage 1.

Weitere Informationen zur Eintragung in die Architektenliste erhalten Sie über unsere Homepage [www.diearchitekten.org](http://www.diearchitekten.org) in der Rubrik »Architektenkammer« >> »Mitgliedschaft« oder direkt bei der Geschäftsstelle, Herrn Meinhardt (Tel. 06131/9960-13). Per E-Mail erreichen Sie Herrn Meinhardt unter: [meinhardt@akrp.de](mailto:meinhardt@akrp.de).

### 3 Was sollte ich in der Zeit zwischen Diplom und Eintragung beachten?

#### KURZ UND BÜNDIG

*Eine mindestens zweijährige praktische Berufstätigkeit und die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen ergänzen das eher theoretische Wissen aus dem Hochschulstudium. Die Berufspraxis muss alle Berufsaufgaben berühren, ob angestellt oder selbstständig (z.B. als freier Mitarbeiter), ist dabei gleichgültig. Wichtig ist aber immer: Es sind Nachweise nötig, die Sie am Besten schon »unterwegs« sammeln.*

*Die notwendigen Formulare gibt es auf [www.diearchitekten.org](http://www.diearchitekten.org), Rubrik »Architektenkammer« >> »Mitgliedschaft« oder direkt bei der Geschäftsstelle, Herrn Meinhardt (Tel. 06131/9960-13).*

#### Ganz genau:

Ob die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird vom Eintragungsausschuß bei der rheinland-pfälzischen Architektenkammer sorgfältig geprüft. Der Eintragungsausschuß genießt richterliche Unabhängigkeit. Für den Nachweis der notwendigen Praxiszeit nach dem Studium ist es unerheblich, ob die praktische Tätigkeit bei einer Anstellung in einem Büro oder selbstständig (z. B. als freier Mitarbeiter) geleistet wurde. Für freie Mitarbeiter ist die Frage der Berufshaftpflichtversicherung sehr wichtig, mehr dazu lesen Sie bei Frage 9.

Ebenfalls unerheblich ist, ob die praktische Tätigkeit in Deutschland oder im Ausland ausgeübt wurde.

Inhaltlich ist nach Auskunft des Vorsitzenden des autonomen Eintragungsausschusses darauf zu achten, dass »sich die praktische Tätigkeit in möglichst angemessener Weise auf die in § 1 rh.-pf. ArchG genannten Berufsaufgaben erstreckt«. Orientieren kann man sich hierbei an den Leistungsbildern der

Leistungsphasen 1 bis 8 des § 15 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Der Nachweis zu Leistungsphase 9 ist regelmäßig keine Eintragungsvoraussetzung.

Die Formulare sind nach Abschluss der Tätigkeit dem Arbeitgeber (im Angestelltenverhältnis) oder dem Bauherrn/Auftraggeber (bei freiberuflicher Tätigkeit/freier Mitarbeit) zur Bearbeitung und Unterschrift vorzulegen. Im Rahmen des Eintragungsverfahrens legen die Bewerber dann alle gesammelten Tätigkeitsnachweise (Formulare) dem Eintragungsausschuss zur Prüfung vor.

Nach in Kraft treten der neuen Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes vom 26. Februar 2009, sind Antragsteller dazu verpflichtet, während ihrer mindestens zweijährigen berufspraktischen Zeit nach dem Studienabschluss, insgesamt 64 Fortbildungsstunden, d.h. 8 Tagesseminare à 8 Stunden, in 3 Teilbereichen zu absolvieren.

Hierzu bieten wir Absolventen Seminare in allen



Teilbereichen, zu besonders günstigen Teilnahmegebühren an. Die Seminarthemen finden Sie im halbjährlich erscheinenden Fortbildungsprogramm, sowie im Internet unter [www.diearchitekten.org](http://www.diearchitekten.org) >> »fürarchitekten« >> »Fortbildung und Termine«.

## 4 Welche Unterlagen benötige ich für die Eintragung?

### auf einen Blick:

- Abschlusszeugnis und Urkunde der theoretischen Berufsausbildung (amtlich beglaubigt)
- Nachweis über die praktische Tätigkeit
- Berufshaftpflicht (falls notwendig)
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Wohnsitzbescheinigung oder Nachweis über Ort der Niederlassung oder Art der Beschäftigung
- Nachweis über die anerkannten Fortbildungen (mindestens 8)
- Nachweis über Einzahlung der Eintragungsgebühr

## 5 Können Studienabschlüsse, die ich im Ausland erworben habe, bei der Eintragung berücksichtigt werden?

Eine Anerkennung ist generell möglich, wenn eine so genannte »Gleichwertigkeit« des im Ausland erworbenen Abschlusses zu einem deutschen Abschluss besteht. Das ist bei vielen europäischen Abschlüssen der Fall.

Darüber entscheidet der Eintragungsausschuss bei der rheinland-pfälzischen Architektenkammer in jedem Einzelfall. Er hat dabei die Vorgaben der »Architektenrichtlinie« (Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1985, 85/384/EWG) und der »Diplomrichtlinie« (Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988; 89/48/EWG) zu berücksichtigen. Durch die »Architektenrichtlinie« wird beispielsweise für konkret bezeichnete Abschlüsse, die in einem europäischen Mitgliedstaat erworben wurden, eine so genannte »automatische Gleichwertigkeit« gewährleistet.

## 6 Welche Fortbildungsmöglichkeiten der Kammer gibt es für Absolventen?

### KURZ UND BÜNDIG

*Das Seminarprogramm der Architektenkammer Rheinland-Pfalz erscheint zweimal jährlich und ist immer auch auf den Internetseiten der Kammer zu finden ([www.diearchitekten.org](http://www.diearchitekten.org) >> »fürarchitekten« >> »Fortbildung und Termine«). Grundsätzlich stehen alle Seminare auch den Absolventen offen, außerdem gibt es »Einsteiger«-Angebote. Neu eingetragene Mitglieder erhalten einen Seminargutschein. In der Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes vom 26. Februar 2009 wird nun eine Verpflichtung zur Fortbildung festgelegt. Auskunft geben dann auch Herr Meinhardt (Eintragung) und Herr Stein (AiP Seminare).\**

\*) Telefonnummern und Mail-Adressen finden Sie am Ende der Broschüre.

### Ganz genau:

Da praxisbezogene Fächer, wie das »Vertragsrecht« des Architekten, die Bauleitung und die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), in der theoretischen Ausbildung eine eher untergeordnete Rolle zu spielen scheinen, jedoch für die tägliche Arbeit von besonderer Wichtigkeit sind, empfehlen wir gerade auch Berufsanfängern und Existenzgründern die Teilnahme an den entsprechenden Seminaren.

Im am 16. Dezember 2005 in Kraft getretenen Architektengesetz wird eine Fortbildungsverpflichtung in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 für Absolventen vor der Eintragung gefordert. Diese wurden durch die LVO zur Durchführung des Architektengesetzes vom 26. Februar 2009 konkretisiert. Hauptthemen sind unter anderem Baurecht, Kostenplanung, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung sowie Bauleitung. Das Fortbildungsprogramm finden Sie auf unserer Homepage, sowie in unserem halbjährlich erscheinenden Seminarprogramm.

## 7 Wie bekomme ich regelmäßig Informationen?

Die aktuellsten Informationen gibt es auf den **Internetseiten** der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. Wer nicht jeden Tag nachsehen möchte, ob es etwas Neues gibt, kann den kostenlos erscheinenden E-Mail-Newsletter abonnieren. Im Newsletter wird regelmäßig auf die neuesten Nachrichten verwiesen, berufspraktische Hinweise, Rechtstipps, Veranstaltungstermine, Wettbewerbsveröffentlichungen und vieles mehr werden hier in knapper Form veröffentlicht. Abonniert werden kann der Newsletter auf unserer Homepage [www.diearchitekten.org](http://www.diearchitekten.org) >> »fürarchitekten« >> »Nachrichten« >> »Newsletter«. Auf gleichem Weg lässt er sich jederzeit auch wieder abbestellen.

In jedem Jahr einmal laden wir zur **Info-Party »kammer-start«** für neue Mitglieder und Absolventen ein. Hier gibt es viele Informationen und Beratungsgespräche aus erster Hand, eine Kontaktbörse zu anderen Absolventen und neuen Mitgliedern – alles mit Getränken, Snacks und Musik. Wer beim nächsten Mal eingeladen werden möchte, kann sich bei Herrn Stein

auf die Einladungsliste setzen lassen (nachmittags telefonisch unter 06131/9960-39 oder per Mail unter: [stein@akrp.de](mailto:stein@akrp.de)). Alles ist wie (fast) immer kostenlos und unverbindlich.

Der Bezug des **Seminarprogramms** ist ebenfalls kostenlos. Es kann über die AiP-Seminarabteilung bei Herrn Stein bestellt werden (nachmittags unter 06131/9960-39 oder per Mail unter [stein@akrp.de](mailto:stein@akrp.de)).

Im monatlich erscheinenden **Deutschen Architektenblatt (DAB)**, werden regelmäßig alle notwendigen, berufsrechtlich relevanten Informationen veröffentlicht. Das Architektenblatt wird jedem Kammermitglied kostenlos und automatisch zugesendet, es ist das offizielle Mitteilungsorgan der Kammern. Vor der Eintragung kann das DAB beim Verlag abonniert werden:

corps. Corporate Publishing Services GmbH  
Postfach 101102, 40002 Düsseldorf  
Tel. 0211/887 31 60, Fax: 0211/887 31 61

## 8 Kann ich als Absolvent einen Bauantrag einreichen?

Der Entwurfsverfasser übernimmt die Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit einer Baumaßnahme, privatrechtlich für Planungsfehler. Deshalb muss ein Entwurfsverfasser in Rheinland-Pfalz über eine mindestens zweijährige Berufspraxis sowie die erforderliche Fortbildung verfügen. Aus diesem Grund sind in Rheinland-Pfalz seit 1985 Bauanträge von bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassern (Architekten oder Bauingenieuren) zu erstellen. Mit der Eintragung in die Architektenliste ist die Bauvorlageberechtigung verbunden, sie kann aber auch durch die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Kammer der Beratenden Ingenieure erworben werden.

Im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern gibt es in Rheinland-Pfalz aus guten Gründen keine »kleine« oder »eingeschränkte« Bauvorlageberechtigung. Nach § 64 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO Rh.-Pf.) sind Bauunterlagen für das Genehmigungs- oder das Freistellungsverfahren von einem bau-



vorlageberechtigten Entwurfsverfasser zu unterschreiben. Lediglich für Garagen bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude gilt dies nicht.

## 9 Welche Durchschnittsgehälter werden in Architekturbüros bezahlt?

Für Angestellte eines Architekturbüros, die mit Berufsaufgaben nach § 1 rh.-pf. ArchG betraut sind, gibt es aktuell keine tarifvertragliche Bindung. Dies bedeutet umgekehrt, dass das Gehalt, abhängig von der persönlichen Qualifikation und dem angebotenen Tätigkeitsbereich, in einem gewissen wirtschaftlichen Rahmen mit dem Arbeitgeber frei zu vereinbaren ist.

Absolventen sollten sich deshalb – soweit hierzu Gelegenheit besteht – vor dem Einstellungsgespräch bei Berufskollegen nach den durchschnittlich gezahlten Gehältern erkundigen. Allgemeine Anhaltspunkte erhalten Sie auch über das Institut für Freie Berufe in Nürnberg ([www.ifb.uni-erlangen.de](http://www.ifb.uni-erlangen.de)), die Architektenkammer Rheinland-Pfalz, Frau Niesel (Tel. 06131/9960-15) bzw. über Gehaltsrechner, die im Internet angeboten werden. Per Mail erreichen Sie Frau Niesel unter [niesel@akrp.de](mailto:niesel@akrp.de). Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass in Bal-



lungsräumen mit höheren Lebenshaltungskosten zu rechnen ist, was sich ebenfalls auf die Höhe der Vergütung auswirken sollte.

# 10

Brauche ich für eine Tätigkeit nach meinem Studienabschluss eine Berufshaftpflichtversicherung?

## KURZ UND BÜNDIG

*Auch wenn für Absolventen keine gesetzliche, bzw. berufsordnungsrechtliche Regelung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht, müssen vor allem Berufsanfänger und Existenzgründer das bei jedem Planungsauftrag bestehende Haftungsrisiko richtig bewerten und finanziell absichern. Für freie Mitarbeiter kann das zur Existenzfrage werden. Freiberuflich tätige Mitglieder sind nach §12 der Berufsordnung (BO) vom 13.Juni 2008 verpflichtet, sich gegen Haftungsrisiken zu versichern. Auch Kapital- und Partnerschaftsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, vgl. §§ 8, 9 ArchG.*

### Ganz genau:

Als Angestellter in einem Architekturbüro ist diese Frage in der Regel weniger relevant, da der Arbeitgeber den weisungsgebundenen Mitarbeiter regelmäßig in den Schutz seiner für das Büro bestehenden Berufshaftpflichtversicherung einschließen wird.

Bedeutsam wird die Thematik jedoch bereits bei einer (wenn auch nur gelegentlichen) freiberuflichen Nebentätigkeit des Angestellten, da die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers (auch wenn dieser die Nebentätigkeit genehmigt hat) dann nicht greift. Das volle Haftungsrisiko für seine Leistung trägt der so genannte »freie Mitarbeiter« oder der selbstständige Planer mit eigenem Büro.

Freie Mitarbeiter sollten mit ihrem Auftraggeber deshalb eine klare Vereinbarung treffen, ob ihre Leistung in den für den Auftraggeber bestehenden Versicherungsschutz aufgenommen werden kann (was nach Auskunft bei verschiedenen Versicherern möglich ist) und wer hierfür die Kosten übernimmt. Dabei sollte



gesehen werden, dass Vertragspartner des Versicherers auch im Fall einer Erweiterung des Versicherungsschutzes auf den freien Mitarbeiter nur der Auftraggeber bleibt (und zwar unabhängig davon, wer tatsächlich die Prämie an die Versicherung bezahlt). Der Auftraggeber könnte deshalb einen zunächst bestehenden Versicherungsschutz ohne Mitwirkung des freien Mitarbeiters kündigen oder mit der Zahlung der Versicherungsprämien in Rückstand geraten und so den Versicherungsschutz auch für den freien Mitarbeiter verlieren. In Zweifelsfällen wird ein freier Mitarbeiter mit Rücksicht auf das hohe persönliche Haftungsrisiko auch gegenüber anderen Auftraggebern mit dem Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung besser beraten sein.

Nach der Eintragung unterliegt der freischaffende Architekt (oder Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner) ohnehin der Berufsordnung und ist schon von daher verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme

von 1,5 Mio. Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden abzuschließen (§12 BO). Für Kapital- und Partnergesellschaften gelten die in §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 3 ArchG genannten Mindestversicherungssummen. Grundsätzlich muss sich die Versicherungssumme natürlich nach dem zu versichernden Risiko des Auftragnehmers richten und deshalb evtl. auch höher liegen als die in § 12 Abs. 2 BO genannten Mindestsummen. Wir raten dringend davon ab, hier an der falschen Stelle zu sparen.

Nach § 2 Abs. 1 der am 01. April 2009 in Kraft getretenen Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes ist der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr nur für Gesellschaften, sondern auch für freiberufliche Mitglieder zur Eintragungsvoraussetzung geworden.

Für junge Kammermitglieder hat die Architektenkammer RLP mit der VHV einen Existenzgründer-tarif vereinbart. Infos erhalten Sie von Frau Niesel (Tel. 06131/9960-15)



## 11 Welche Versicherungen / Vorsorgemaßnahmen sind sonst noch sinnvoll?

### a. Altersvorsorge/Berufsunfähigkeit

Bereits als Absolvent sollten Sie eine Mitgliedschaft in der Architektenversorgung prüfen, um sich eine durchgängige Vorsorge gegen Berufsunfähigkeit und für das Alter oder für die Hinterbliebenen zu sichern.

Die Berufsangehörigen in Rheinland-Pfalz sind durch Staatsvertrag in die Bayerische Architektenversorgung einbezogen. Sie ist die gesetzliche berufsständische Altersversorgung für Architekten, Stadtplaner, Innen- und Landschaftsarchitekten in Rheinland-Pfalz. Es handelt sich hierbei um eine von der rheinland-pfälzischen Architektenkammer getrennte autonome Einrichtung.

Da eine berufsständische Altersversorgung erhebliche Vorteile bietet, sollte sofort bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, aber auch vor Abschluss eines Arbeitsvertrages Kontakt mit der Architektenversorgung aufgenommen werden. Je früher Sie die Frage der Altersversorgung geklärt haben, umso vorteilhafter wird sich dies auswirken. Insbeson-

ondere kann vermieden werden, dass unnötig Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund gezahlt werden. Bei allen Fragen rund um die Altersvorsorge sowie zur Vorsorge bei Berufsunfähigkeit wenden Sie sich deshalb direkt an die Bayerische Architektenversorgung, im Internet erhalten Sie unter [www.barchv.de](http://www.barchv.de) erste Informationen.

Bayerischen Architektenversorgung  
Postanschrift: Postfach 81 01 20, 81901 München,  
Hausanschrift:  
Arabellastr. 31, 81925 München-Bogenhausen,  
Tel. 0 89/92 35-73 50, Fax 0 89/92 35-70 42;  
E-Mail: [barchv@versorgungskammer.de](mailto:barchv@versorgungskammer.de)

### b. Kranken- /Pflege- /Unfallversicherung

Aktuell ist davon auszugehen, dass Absolventen in Bezug auf die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung regelmäßig Einkünfte unter den aktuellen Beitragsbemessungsgrenzen erzielen werden. Wer für

die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aufkommt, hängt davon ab, ob ein Dienstvertrag (Angestellter) oder eine Beschäftigung als freier Mitarbeiter vorliegt, bzw. eine anderweitige selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Im Rahmen eines Angestelltenvertrages kommen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber je etwa zur Hälfte für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf. Freie Mitarbeiter und sonstige freiberuflich Tätige sind für ihren Krankenversicherungsschutz selbst verantwortlich. Soweit neben der angestellten Tätigkeit eine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, empfiehlt sich eine kurze Beratung bei der entsprechenden Krankenversicherung.

Für Kammermitglieder hat die Architektenkammer Gruppenverträge mit unterschiedlichen Versicherern abgeschlossen (Barmenia/DKV/Winterthur).

## 12 Was muss ich bei einem Wechsel in ein anderes Bundesland beachten?

Der föderative Aufbau der Bundesrepublik Deutschland hat in jedem Bundesland zur Bildung einer eigenen Architektenkammer geführt. Diese sind dem jeweiligen Landesarchitektengesetz unterworfen und weisen größtenteils einheitliche, teilweise aber auch unterschiedliche Regelungen auf. Es ist deshalb vor einem Wechsel in ein anderes Bundesland ratsam, sich mit den dort geltenden Berufsregelungen bekannt zu machen.

Unter [www.diearchitekten.org](http://www.diearchitekten.org) finden Sie im Kapitel »fürarchitekten« unter der Rubrik Berufspraxis den Bereich »Netzwerk + Links« Adressen und Kontaktmöglichkeiten zu den Kammern in den anderen Bundesländern und Europa.

Da ein Wechsel ebenfalls Einfluss auf eventuell bereits erworbene Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung haben kann, ist es ratsam, sich auch dort vorab zu informieren.

# 13

Wo bekomme ich weitere Informationen ...?

## ... zu den Aufgaben der Kammer:

Architektenkammer Rheinland-Pfalz,  
Postanschrift: Postfach 11 50, 55001 Mainz  
Hausanschrift: Hindenburgplatz 6, 55118 Mainz  
Telefon 06131/9960-0, Fax 06131/614926,  
E-Mail: lgs@akrp.de

## ... zum Eintragungsverfahren:

Eintragungsausschuss  
*Herr Meinhardt*  
Telefon 06131/9960-13, Fax 06131/614926,  
E-Mail: meinhardt@akrp.de

## ... zu Recht und Berufsordnung:

*Frau Ass. Jur. Henrike Hink*, Rechtsreferentin  
Telefon 06131/9960-12, Fax 06131/614926,  
E-Mail: hink@akrp.de  
vormittags von 9.00 bis 12.00 Uhr

## ... zu Rechtsthemen:

[www.diearchitekten.org](http://www.diearchitekten.org) >> fürarchitekten >> Recht

## ... zu Seminaren:

*Frau Architektin Dipl.-Ing. (FH) Hannelore König*  
Referentin Fort- und Weiterbildung  
Telefon 06131/9960-17, Fax 06131/614926,  
E-Mail: koenig@akrp.de  
vormittags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
*Frau Dipl. Päd. Helene Kelber*  
Sachbearbeitung Seminare/Veranstaltungen  
Telefon 06131/9960-27, Fax 06131/614926,  
E-Mail: kelber@akrp.de  
vormittags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
*Herr Dipl.-Ing. (FH) Georg Stein*  
AIP-Absolventen in der Praxis, junge Kammer-  
mitglieder, Hochschulkontakt, Ausbildung  
Telefon 06131/9960-39, Fax 06131/614926,  
E-Mail: stein@akrp.de  
nachmittags von 13.30 bis 17.30 Uhr



---

**... zum Deutsches Architektenblatt (DAB):**  
corps. Corporate Publishing Services GmbH  
Postfach 101102, 40002 Düsseldorf  
Tel. 0211/887 31 60, Fax: 0211/887 31 61

**... zum Versorgungswerk:**  
www.versorgungskammer.de  
oder Bayerische Versorgungskammer  
– Bayerische Architektenversorgung –  
Postfach 81 01 20, 81901 München,  
Tel. 089/92 35-73 50, Fax 089/92 35-70 42;  
E-Mail: barchv@versorgungskammer.de  
Internet: www.barchv.de

**... zur Statistik:**  
Architektenkammer Rheinland-Pfalz,  
www.diearchitekten.org >> »fürarchitekten«,  
>> »Berufspraxis« >> »Statistiken«;  
bei der Bundesarchitektenkammer,  
Askanischer Platz 4, 10963 Berlin,  
Tel. 030/26 39 44-0; www.bak.de oder  
beim Institut für Freie Berufe in Nürnberg;  
www.ifb.uni-erlangen.de

**... zum Thema »Existenzgründung«:**  
kostenloses und übersichtliches Programm des  
Bundesministeriums für Wirtschaft unter  
www.bmwi-softwarepaket.de. Weitere Informationen  
finden Sie auf den Internetseiten der ISB  
Wirtschaftsförderung unter www.isb.rlp.de.



Herausgeberin:  
Architektenkammer Rheinland-Pfalz,  
Postfach 11 50, 55001 Mainz  
Telefon 06131/9960-0  
Fax 06131/614926

Wir danken der Bayerischen Architektenkammer und ihrer Autorin, Frau RAin Alexandra Seemüller, Referentin für Recht und Berufsordnung bei der Bayerischen Architektenkammer, für die Erlaubnis, ihre »FAQs« an die rheinland-pfälzische Situation anzupassen.

Fotos: Kristina Schäfer, Mainz  
Gestaltung: Agentur 42, Bodenheim

Stand: September 2009